



SATZUNG

des

VERBANDES DER DEUTSCHEN LEDERINDUSTRIE E.V.

in der Fassung vom 20. März 2014

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Verband der Deutschen Lederindustrie e.V.** (VDL).
- (2) Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband dient als Wirtschaftsverband der Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der ledererzeugenden Industrie.
- (2) Dem Verband obliegt insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder,
 - b) die Vertretung seiner Mitglieder in nationalen und internationalen Wirtschaftsverbänden und der Meinungs- und Informationsaustausch mit benachbarten Berufsverbänden,
 - c) die Information der Mitglieder und deren Betreuung und Beratung in allen in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten,
 - d) die Gemeinschaftswerbung für Leder und die Verfolgung von UWG-Verstößen im Lederbereich,
 - e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung des gerberischen Nachwuchses, insbesondere für die deutsche Lederindustrie und verwandte Branchen,
 - f) die Unterstützung der wissenschaftlichen und praxisnahen Forschung im Bereich der Lederindustrie.
- (3) Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie keine politischen Zwecke. Die ihm zur Verfügung stehenden und zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verband hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder und
 - c) Fördermitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können
- a) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ansässige und tätige Lederhersteller (Gerbereien und Zurichtereien),
 - b) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ansässige Lederhersteller mit ausschließlich ausländischen Produktionsstandorten,
 - c) nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige und tätige Lederhersteller und
 - d) in- und ausländische Firmen benachbarter Wirtschaftszweige (der engere Vorstand setzt in diesem Fall den jeweiligen Jahresbeitrag in Orientierung an den Regelbeitrag fest) erwerben.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft können auch Lederfabriken erwerben, deren Fertigung eingestellt ist oder vorübergehend ruht. Der engere Vorstand setzt in diesen Fällen den jeweiligen Jahresbeitrag individuell fest.
- (4) In- und ausländischen Firmen benachbarter Wirtschaftszweige (keine Ledererzeugung) und natürlichen Personen kann alternativ zur ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht zuerkannt werden. Der jeweilige Jahresbeitrag wird vom engeren Vorstand festgelegt.
- (5) In der Bundesrepublik Deutschland ansässige und tätige Unternehmen mit mehreren lederherstellenden Firmen oder mit weiteren nicht lederherstellenden Firmen können nur mit der umsatzstärksten lederherstellenden Firma die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Mit der Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied wird die Anerkennung der Satzung des Verbandes der Deutschen Lederindustrie verbunden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung oder Konkurseröffnung,
 - c) durch Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss des Kalenderjahres,
 - d) durch Ausschluss, der auf Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt oder den Interessen des Verbandes zuwider gehandelt hat.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender oder rückständiger Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- (3) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen an dem Vermögen des Verbandes keine Rechte zu.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes bezüglich eines Ausschlusses eines Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Verbandes ergeben. Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten,
 - c) den Verband und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Ein Mitglied haftet für den Beitrag des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft endet.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Ausschüsse,
die bzw. der Geschäftsführer
- (2) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Geschäftsführer und einem Mitglied des engeren Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane - außer der Geschäftsführung - führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich durch.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind verpflichtet, über Vorgänge, Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich jeder Verwertung dieser Vorgänge zu enthalten. Die Schweigepflicht gilt auch über die Amtsdauer hinaus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfberichtes für das vergangene Jahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Festlegung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Verbandes,
 - g) Einsetzen von Ausschüssen auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss stattfinden auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder von 1/5 der Mitglieder.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei muss zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Versammlungsdatum eine Frist von 21 Tagen liegen. In besonderen Fällen, die vom Vorsitzenden für dringend erachtet werden, kann die Einladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden.

- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragungen durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder gefasst.
- (7) Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Gesamtstimmen vertreten ist und wenn mindestens 1/10 der Mitgliedsfirmen persönlich vertreten ist.
- (8) Ist eine Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende eine zweite Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfristen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vertreterstimmen über die gleichen Beratungsgegenstände beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Wahl des Vorsitzenden und der persönlichen Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden bis zu 12 Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter nur vertretungsberechtigt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Der 2. Stellvertreter ist nur vertretungsberechtigt bei der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter sowie gegebenenfalls der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und der persönlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, wenn mehr Kandidaten als Sitze für das Amt zur Wahl stehen, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahlperiode für alle Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern nicht § 12 zur Anwendung kommt.
- (6) Der Vorsitzende soll einem arbeitenden Mitgliedsbetrieb angehören. Aus zwingendem Grund kann auch eine Persönlichkeit außerhalb eines Mitgliedsbetriebes mit umfassender Kenntnis der fachlichen Zusammenhänge von der Mitglieder-versammlung zum Vorsitzenden (mit Kostenerstattung und festem Honorar) bestellt werden.
- (7) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen 1. und 2. Stellvertreter sowie im Bedarfsfall einen Schatzmeister.

- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Scheiden während der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeschiedene Personen durch Kooptation ersetzen.
- (10) Dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter obliegt die Leitung des Verbandes, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit.

Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Hierbei ist er allein weisungsberechtigt gegenüber der Verbandsgeschäftsführung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (11) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können im Vorstand festgelegt werden.
- (12) Der Vorstand bestellt die Verbandsvertreter in zwischen-, unter- oder überverbandlichen Organen (z. B. COTANCE, ICT, BDI, BG RCI usw.).
- (13) Dem engeren Vorstand obliegt die Aufstellung des jährlichen Verbandshaushaltes, des Rechnungsberichtes und die laufende Kontrolle des verbandlichen Rechnungswesens. Vor der Erstattung des Rechnungsberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung berät der Gesamtvorstand die Rechnungslegung und den Haushaltsvoranschlag mit den Deckungsvorschlägen.
- (14) In dringenden Angelegenheiten ist der engere Vorstand im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, sofortige Maßnahmen zu treffen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, insbesondere zur Wahrnehmung der in § 2 genannten Verbandsaufgaben, Ausschüsse einsetzen. Dem Vorstand steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Geschäftsführung aus dem Kreise aller Mitgliedsfirmen auf Vorschlag einer Mitgliedsfirma, des Vorstandes oder des Ausschusses benannt.
- (3) Die Ausschüsse wählen selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie bestimmen ihre Arbeit selbst.
Vertreter von Verbandsmitgliedern sind - nach Anmeldung durch das Unternehmen - berechtigt, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Mitglieder des engeren Vorstandes können an Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilnehmen.

- (5) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen verpflichtet.
- (6) Die Ausschüsse bedienen sich zur Erledigung der anfallenden Arbeiten der Verbandsgeschäftsstelle.
- (7) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Beendigung eines Ehrenamtes

- (1) Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Verbandsorgane oder einen Ausschuss ausüben, verlieren dieses Amt, wenn in der entsendenden Mitgliedsfirma die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Organ des Verbandes oder in einem Ausschuss endet durch Niederlegung des Amtes.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der bzw. die Geschäftsführer (Geschäftsführung) werden von dem Vorstand auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden bestellt und abberufen.
- (2) Der bzw. die Geschäftsführer sind "besondere Vertreter" im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck des Verbandes ergeben, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie hat die ihr obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und die ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geheim zu halten.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und in der Regel der Mitgliederversammlung verantwortlich. Weisungs-berechtigt gegenüber der Geschäftsführung ist ausschließlich der amtierende Vorsitzende. Im Falle dessen Verhinderung gilt die Stellvertreterregelung gemäß § 10, Abs. 2, Satz 3 und 4.
- (5) Die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Geschäftsführung können vom engeren Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Anstellung und die Kündigung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem engeren Vorstand.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt den Verband in allen laufenden Geschäftsangelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende und der Vorstand zuständig sind oder sich die Vertretung vorbehalten.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen der Verbandsorgane im Rahmen ihrer aufgabenmäßigen Zuständigkeiten teilzunehmen, sofern das jeweilige Organ im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 14 Verbandsvermögen

- (1) Das Vermögen des Verbandes wird unbeschadet des Kontrollrechts der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des engeren Vorstandes und der Geschäftsführung verwaltet.
- (2) Die Rechnungslegung und der Jahresabschluss sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch von der Mitgliederversammlung gewählte interne Kassenprüfer zu prüfen.
- (3) Der Prüfungsbericht wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern zugeleitet.

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Verbandes üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklungsarbeiten aus. Die Durchführung der Liquidation bestimmt dabei der engere Vorstand. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Über einen Antrag auf Auflösung wird nur verhandelt, wenn er von mindestens einem Drittel der Gesamtstimmen der Mitglieder gestellt wird.
- (2) Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Gesamtstimmen vertreten sind und wenn von diesen mindestens 3/4 dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ist Beschlussfähigkeit nach dieser Vorschrift nicht erreicht, so kann sie auch nicht durch eine nachfolgende Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, bestimmt auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Uhingen, den 20. März 2014